

Bekanntmachung

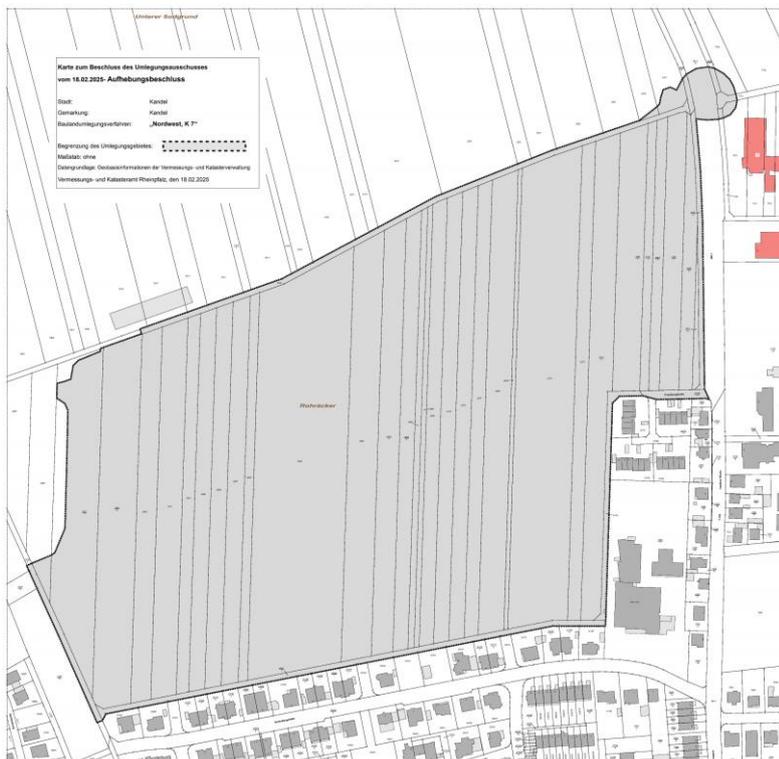
nach § 50 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung.

I. Aufhebungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der Stadt Kandel hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2025 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Der dem damaligen sich in Aufstellungsverfahren befindenden Bebauungsplan „**Nordwest K 7**“ zugrunde liegende Beschluss gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 25.03.2015 über die Einleitung des gesetzlichen Baulandumlegungsverfahrens „**Nordwest K 7**“ – veröffentlicht am 05.06.2015 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kandel. Nr. 23/2015 – wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Kandel mit den Nrn.: 3262/1, 3265/3, 3267/2, 3267/3, 3268/1, 3269/1, 3270/1, 3271/1, 3272/1, 3273, 3274, 3275, 3276, 3277, 3278, 3278, 3279, 3280, 3281, 3282, 3283/1, 3283/2, 3284, 3285, 3286, 3287, 3288, 3289, 3290, 3291, 3292, 3294/2, 10178, 10180/1; sowie Teile der Flurstücke mit den Nrn.: 3210/3, 3265/2, 3294/1, 3296, 3300, 3325, 3327, 5913/5, 6998/1, 7120, 7121, 7122, 7123 soweit sie in das Baulandumlegungsverfahren einbezogen sind (d.h. soweit sie zum damaligen Zeitpunkt innerhalb des Geltungsbereiches des vorgenannten Bebauungsplanes lagen) aufgehoben.

Das aufzuhebende Umlegungsgebiet liegt nördlich der Stadt Kandel, westlich der L 542 und östlich der Bahnlinie in Richtung Landau.



Die Abgrenzung ist aus der als Anlage beigefügten Karte (Datengrundlage: Auszug aus den Geobasisinformationen – Liegenschaftskarte, Maßstab: ohne) ersichtlich. Die Karte ist Bestandteil dieses Beschlusses.

II. Verfügungs- und Veränderungssperre

Die mit der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses eingetretene Verfügungs- und Veränderungssperre gem. §51 Baugesetzbuch wird hiermit für die oben aufgeführten Flurstücke aufgehoben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Aufhebungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Umlegungsbeschluss gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Kandel Geschäftsstelle: Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Pestalozzistraße 4, 76829 Landau i.d.Pf.

erhoben werden.

Kandel, den 18.02.2025

gez. Loos

(Siegel)

Michael Loos, vorsitzendes Mitglied des Umlegungsausschusses

Hinweise:

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit der die Umlegung durchführenden Stelle finden Sie unter <https://vermka-rheinpfalz.rlp.de/de/wichtige-informationen/elektronische-kommunikation/>.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://lvermgeo.rlp.de/de/wichtige-informationen/datenschutz/>.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann auch auf Internetseite der Verbandsgemeinde Kandel eingesehen werden.